

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Bräuerarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

N^o 21.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Redaktion und Expedition: Hannover, Burgstraße 9.

Hannover, 26. Mai 1905.

Verleger u. verantwortl. Redakteur: F. Krieg, Hannover.
Druck von Bruns & Böber, Hannover.

15. Jahrg.

Der Zuzug von Bräuerarbeitern nach Rheinland und Westfalen ist fernzuhalten.

Zur Aussperrung in Rheinland-Westfalen.

Bekanntlich behauptet der mit 18 000 Ml. jährlich dotierte Agitator des rheinisch-westfälischen Bräuerverbandes, Dr. Kreuzbauer, in seinen Erklärungen zur Beschönigung des von ihm arrangierten brutalen Gewalttates gegen den Bräuerarbeiterverband, die er als „Verantwortlicher“ des rheinisch-westfälischen Bräuerverbandes losläßt, oder die er für bestimmte Bräuergruppen ausfertigt, daß es eine Unwahrheit sei, wenn behauptet werde, die Aussperrung sei seitens des Bräuerverbandes zu dem Zwecke inszeniert, um den Bräuerverband zu vernichten, daß die Bräuervereine vielmehr die Interessenvertretung der Arbeiter stets anerkannt hätten und daß sich die Aussperrung nur gegen die Gewalttätigkeit der organisierten Bräuerarbeiter und gegen ihren Terrorismus gegen Andersdenkende richte. Wir haben diese plumpe Erfindung zum Zwecke der Täuschung der Öffentlichkeit durch Erbringung unwiderleglicher Tatsachen schon auf ihren wahren Wert zurückgeführt, wie im Gegenteil der Terrorismus und die Gewalttätigkeit seitens der Bräuervereine und ihrer untergeordneten Organe, die Parteilichkeit gegen die Organisation der Bräuerarbeiter im Gebiete des rheinisch-westfälischen Bräuerverbandes planmäßig organisiert ist und rücksichtslos angewandt wurde und wird, entspringen aus dem absoluten Herrenstandpunkt, der nicht nur jede Anerkennung der Arbeiter als gleichberechtigten Faktor zur Mitbestimmung bei Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ablehnt, sondern auch jede Bestrebung der Arbeiter nach Verbesserung ihrer Verhältnisse als unerhört bezeichnet, und welcher seinen beredtesten Ausdruck im Statut des rheinisch-westfälischen Bräuerverbandes findet, der Tarifabschlüsse mit der Arbeiterorganisation verbietet.

Dieser absolute Herrenstandpunkt des Bräuerverbandes war durch das Wirken der Bräuerarbeiterorganisation gefährdet, er konnte nur gerettet werden durch die Vernichtung der Bräuerarbeiterorganisation. Auf dieses Ziel konzentriert sich das Tun und Lassen des rheinisch-westfälischen Bräuerverbandes seit jeher, und auf dieses Ziel hin arbeitet der von dem Bräuerverband angestellte Agitator.

Zur Bestätigung dieser Tatsache wird uns zu dem schon beigebrachten Material von durchaus unanfechtbarer und zweifelsfreier Seite noch folgendes mitgeteilt, das alle Zweifel beseitigt, aber auch zeigt, wie man die Behauptungen des rheinisch-westfälischen Bräuerverbandes und seines Vertreters einzuschätzen hat, wie wenig ihr Tun mit ihren Reden im Einklang steht.

Vor längerer Zeit fand in Berlin eine Sitzung der verschiedenen Bräuerverbände statt, welche die Zentralisation der verschiedenen Verbände im Auge hatte und wo die Aufgaben dieser Organisation besprochen wurden. Wenn von allen anderen Seiten der Standpunkt vertreten wurde, die Organisation als Versicherungsgesellschaft zu gestalten, welche in Fällen des Boykotts für den Ausfall des Absatzes entschädigt, ohne nach den Ursachen zu fragen, die zu dem Boykott führten,

so vertrat Dr. Kreuzbauer als Vertreter des rheinisch-westfälischen Bräuerverbandes allein die Ansicht, die Organisation des Bräuerverbandes habe den Kampf gegen die Arbeiterorganisation aufzunehmen und diese zu vernichten. Dr. Kreuzbauer will jetzt den Nachweis bringen, daß seine Idee die beste ist.

Von diesem Grundsatz ausgehend, hat Dr. Kreuzbauer auch seit seiner Tätigkeit als Syndikus des rheinisch-westfälischen Bräuerverbandes operiert. Alle die Fälle, an denen er zur Vermittlung bei Maßregelung organisierter Bräuerarbeiter oder sonstiger geliebter Parteilichkeit gegen dieselben teilnahm, und welche jetzt für ihn als Beweis dafür dienen, daß der Bräuerverband stets die Interessenvertretung der Arbeiter anerkannt habe, hat er dazu benutzt, seine Idee zu propagieren, die Bräuervereine von der Notwendigkeit der Vernichtung der Bräuerarbeiterorganisation zu überzeugen, und die „Erfolge“, die er bei seiner Vermittlung und „Rechtsprechung“ für die Bräuervereine davontrug, waren ihm wieder Agitations-

mittel, Mittel zur Heranziehung weiterer Bräuervereine zum rheinisch-westfälischen Bräuerverband, denen er an seinen „Erfolgen“ die Möglichkeit der Zugehörigkeit zum Bräuerverband ad oculus demonstrierte, denen er seine Idee suggerierte.

Auf diesem durch die fortgeschrittene Hege vorbereiteten Boden nahmen die Maßregelungen organisierter Bräuerarbeiter einen immer größeren Umfang und immer provokatorischeren Charakter an; in voller Absicht und mit allen Mitteln wurden die Bräuerarbeiter in den Kampf getrieben, um das Ziel des Bräuerverbandes, die Vernichtung der Arbeiterorganisation, zu erreichen. Demzufolge hat man ja auch die Intervention des Herrn Henrich, Vorsitzenden des Bräuerbundes, abgelehnt; der rheinisch-westfälische Bräuerverband will zeigen, daß seine Idee, die Bestrebungen der Arbeiter auf Verbesserung ihrer Lage durch Vernichtung ihrer Organisation aus der Welt zu schaffen, die beste ist.

Den Kampf hat man erreicht, den Zweck des Kampfes zu erreichen, wird man wohl aufgeben müssen; es dürfte manchem von den Herren etwas übel dabei werden.

Aber mit dem in der Sitzung der Bräuerverbände vertretenen Standpunkt des Dr. Kreuzbauer und seinem diesem Standpunkt angepaßten Handeln und Auftreten gegen die Bräuerarbeiterorganisation vergleiche man die Behauptung desselben Mannes — der ganz genau weiß, daß die Bräuerarbeiter sich in der Notwehr gegen die fortgesetzten Maßregelungen befinden — daß der Kampf nur von den sozialdemokratischen Führern inszeniert worden, für die es darum zu tun gewesen, „zu einem großen Schlage“ gegen die Arbeitgeber auszuholen, „noch ehe der Zusammenschluß der Arbeitgeber vollständig war.“

Schämt man sich nicht dieser Doppelzüngigkeit?

Der Dortmunder Bundesverein, speziell der Vorsitzende Friedrich, will von einer Verpflichtung des Bundes, als Gegenleistung für die jährlich vom Bräuerverband zu empfangenden 2000 Ml. sich neutral zu verhalten und auf ein energisches Eintreten für Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verzichten, nichts wissen und erklärt unsere diesbezügliche Behauptung für unwahr. O, hättet ihr lieber geschwiegen! Wir halten unsere Behauptungen voll aufrecht und geben es dem Kollegen Friedrich anheim, an Gerichtsstelle feststellen zu lassen, wer die Wahrheit gesagt hat. Auf verschiedene andere — Irrtümer, die dieser Versammlung des Bundesvereins aufgetischt wurden, kommen wir noch etwas ausführlicher zurück.

Der in Köln tagende Gewerkschaftskongress nahm bezüglich der Aussperrung in Rheinland-Westfalen einstimmig folgende Resolution an:

„In Erwägung, daß das Vereinigungsrecht die erste Notwendigkeit ist im wirtschaftlichen Kampfe zur Eringung besserer Existenzbedingungen, spricht der Kongress den im Kampfe um ihr Koalitionsrecht stehenden Bräuerarbeitern Rheinlands und Westfalens seine volle Sympathie aus. Der Kongress erachtet es als höchste Pflicht jedes zielbewussten Arbeiters Rheinlands und Westfalens, dafür einzutreten, daß die Beschlüsse der Volksversammlungen, nur boykottfreies Bier zu trinken, voll zur Ausführung gelangen. Die Delegierten verpflichten sich, die ausgesperrten Bräuerarbeiter so lange zu unterstützen, bis der Schutzverband der Bräuervereine bereit ist, den Arbeitern das Koalitionsrecht zu sichern und ehrlichen Frieden mit der Organisation zu schließen.“

Der Bischof unter den Aussperrern.

An anderer Stelle in dieser Zeitung wird über die Volksversammlung in Regensburg berichtet, die über die in der bischöflichen Brauerei in Regensburg geübte Praxis, Arbeiterwünsche mit Maßregelung zu beantworten, zu Gericht saß, durch fast einstimmige Annahme einer Resolution das Verhalten der Betriebsleitung auf das schärfste verurteilte und die Erwartung ausdrückte, daß die bischöfliche Brauerei die bescheidenen Wünsche der Arbeiter berücksichtigen, die Gemäßigten wieder einstellen und das Koalitionsrecht der Arbeiter achten werde, andernfalls

die Versammlung sich verpflichte, kein Bier der bischöflichen Brauerei zu trinken, bis diese Entgegenkommen gezeigt habe.

Die bischöfliche Bräuerleitung hatte auf mehrmaliges Ersuchen des Gauvorstandes und dann der Arbeiter der Brauerei um geringe Erhöhung der 70 bis 80 Ml. monatlich betragenden Löhne weder geantwortet, noch sich auf eine Unterhandlung eingelassen. Dagegen erklärte der Braumeister, es gäbe nichts, die Leute würden fortgejagt, der Gauvorstand gehöre aus Regensburg hinausgehauen. Die organisierten Arbeiter wurden gedrückt, schikaniert so lange, bis sie aus dem Verbandsaustraten. Ein 6 Jahre dort beschäftigter organisierter Arbeiter wird ins Kontor gerufen, er muß ein Schriftstück unterzeichnen, daß die Arbeiter zufrieden sind; andernfalls wird er entlassen. Die Mälzerei wird 6 Wochen früher als sonst beendet, angeblich weil die Gerste zu teuer ist, doch lagern noch 2000 Zentner in der Brauerei und 6000 Zentner werden in Bohnmälzerei gegeben; die 5 bis 10 Jahre in der Brauerei tätigen organisierten Mälzer, die trotz aller Schikane aus dem Verbandsaustraten, Familienväter, werden entlassen. Noch nie vorher sind sie bei Beendigung der Mälzerei auch nur ausgestellt worden. Jüngere Leute, die sonst an der Reihe mit Ausstellen gewesen wären, konnten dort bleiben, weil sie noch rechtzeitig aus der Organisation ausgetreten waren. Die entlassenen Mälzer fragen nach dem Grund ihrer Entlassung. Der Braumeister antwortet: „Ihr wißt es schon, wir brauchen keine Organisation; die Sache kommt von oben herunter, ich muß euch entlassen.“ Der Gauvorstand wendet sich beschwerdeführend an den Bischof von Senestrey und zwar per eingeschriebenem Brief. Er bekommt keine Antwort. Wo der Brief verschwunden ist, ob im Generalvikariat oder im Sekretariat, wissen die Götter. Der Administrator erklärt, er habe sämtliche bezüglichen Schriftstücke dem Generalvikar Dr. Leitner übergeben. Die Bräuerleitung erklärt, von der ganzen Sache nichts zu wissen, der Bischof weiß auch nichts. In einem Flugblatt werden die ganzen Vorgänge geschildert und die Einwohner Regensburgs zur Versammlung eingeladen. Diese fand am 14. Mai statt, war überfüllt und zu einem Drittel von christlichen Arbeitern besucht. Der Bischof läßt durch den Chefredakteur Held erklären, es sei ihm nicht bekannt, daß Arbeiter wegen Gebrauchs des Koalitionsrechts entlassen worden wären, andernfalls er es sehr bedauern würde. Braumeister und Adjunkt lassen erklären, daß sie den Arbeitern das Koalitionsrecht nie verweigert hätten. Diese Erklärung wird in der Versammlung durch Tatsachen kläglich gestraft. Die Versammlung ist entrüstet über das Verhalten der Bräuerleitung, auch die Christlichen, selbst her vom Bischof beauftragte Redakteur Held verurteilen sie.

Nunmehr hatten der Bischof und die oberste Leitung der Brauerei, die von Geistlichen ausgeübt wird, die so lange von nichts zu wissen vorgaben, bestimmt Kenntnis von den skandalösen Vorgängen erhalten, nunmehr konnte erwartet werden, daß Remedur geschaffen werde, daß die gemäßigten Arbeiter wieder eingestellt, die bescheidenen Wünsche der Arbeiter erfüllt würden, zumal die Brauerei einen jährlichen Gewinn von 60—80 000 Ml. abwirft, und daß Maßnahmen getroffen würden, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter respektiert wird und eine unparteiische Behandlung Platz greift. Was geschieht aber?

Auf Veranlassung der bischöflichen Brauerei traten die Brauereibesitzer und Vertreter aller Brauereien von Regensburg und Umgegend anderen Tags, am 15. Mai zusammen; diese erklärten nach „Prüfung“ des Sachverhalts das Verhalten der Betriebsleitung als vollkommen tadellos, ganz wie die Brauereibesitzer als Schiedsrichter in Köln, und sandten ein Schreiben an den Gauvorstand, in welchem verlangt wurde, daß der Boykott über die Bischofshofer Brauerei aufgehoben ist; widrigenfalls die organisierten Arbeiter in allen Brauereien ausgesperrt würden.

Kollegen! Unterstützt die Streikenden und Ausgesperrten in Rheinland-Westfalen!

Ist es nicht zum Hohnlachen, diese innige Seelenverwandtschaft dieser frommen Herren mit den rheinisch-westfälischen Generalausperrern — unter denen sich ja auch Altarblätter befinden —, sobald es um den schönen Mammont, um die Ausbeutung, Niederhaltung und Entrechtung der Arbeiter geht? Der Dr. Kreuzbauerische Scharfmacherverband macht Schule.

Wie werden den Kampf auch gegen den Bischof und seine Mannen aufnehmen, um das Koalitionsrecht der Arbeiter zu verteidigen, um ihre traurigen Verhältnisse zu verbessern.

Nun erst recht, ihr Kollegen von Regensburg, wer noch Mannesmut und Menschenwürde im Leibe hat: Hinein in den Brauereiarbeiterverband!

Die Bischofshofer Brauerei in Regensburg vor dem Volksgericht.

Eine vom Gewerkschaftsrat in Regensburg zum 14. Mai einberufene Volksversammlung, die so überfüllt war, daß eine große Anzahl keinen Einlaß fanden, beschäftigte sich mit der Antwort der Bischofshofer Brauerei auf den eingereichten Tarifentwurf, mit Entlassung der Mälzer. Gauleiter Schrems als Referent bemerkte, daß die Arbeiter der Bischofshofer Brauerei schon seit Monaten eine Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse anstreben. Die Administration wurde ersucht, die 80, teilweise auch 70 Mk. betragenden Monatslöhne in Wochenlöhne umzuwandeln und als Mindestlohn 21 Mk. zu bewilligen, ferner um Regelung der Arbeitszeit, die bisher noch 11-14 Stunden dauerte, und eine geringe Entschädigung für Überarbeit. Statt eine Regelung in einer beiderseitigen Ansprache herbeizuführen, wurde eine Unterhandlung abgelehnt mit der Begründung, daß mit außenstehenden Arbeitern nicht verhandelt würde; die Arbeiter sollten selbst kommen und würden dann auch berücksichtigt werden. Er, Referent, habe nun nochmals versucht, persönlich bei der Administration vorstellig zu werden, doch wurde ihm hier erklärt, daß der Organisation nichts in den Weg gelegt werde; wenn die Leute was wollten, sollten sie eine Kommission bilden, die vorstellig werde, dann würde man schon einig werden. Dieses wurde den Brauereiarbeitern der Brauerei unterbreitet, die nun beschlossen, nochmals ein Gesuch an die Administration einzureichen und auch gleichzeitig eine Kommission zur Unterhandlung in Vorschlag brachte. Aber weder die Kommission wurde vorgelassen, noch kam eine Antwort zurück. Dagegen erklärte der Braumeister, daß die Leute nicht mehr erhielten, daß sie fortgejagt würden. Auf dieses hin versuchte der Referent nochmals Verhandlungen anzubahnen; als Antwort habe man ihm eine Erklärung des Braumeisters hinterbracht, daß er aus Regensburg hinausgehauen gehöre. Er habe sodann den Wunsch ausgedrückt, den Bischof zu bitten, eine Deputation zu empfangen. Eine Antwort habe er wieder nicht bekommen. Nachdem in einem Artikel in der „Bauer-Zeitung“ und „Münchener Post“ die Zustände in der Brauerei und die ganze Art des Umganges mit den Arbeitern kritisiert worden war, ließ man einen Mann ins Kontor rufen, besprach mit ihm alles mögliche, aber von Erhöhung und Regelung des Lohnes war keine Rede. Dagegen wurde ihm ein Schriftstück zur Unterzeichnung vorgelegt, daß die Arbeiter zufrieden sind, und in welchem verlangt wurde, daß in Zukunft keine Artikel mehr über die Brauerei in der Presse zur Veröffentlichung gelangen. Am nächsten Tage wurde der Mann entlassen. Er erhielt ein Zeugnis ausgestellt, daß er sechs Jahre lang zur Zufriedenheit der Brauereileitung tätig war, aber wegen großer Insubordination entlassen worden sei. Die Brauereileitung mußte erst auf den § 13 der Gewerbeordnung aufmerksam gemacht werden, daß in einem Zeugnis keine derartigen Bemerkungen stehen dürfen. Bald darauf wurden 8 Mälzer entlassen, weil sie der Organisation angehörien. Man hat die Mälzerei 6 Wochen früher als sonst beendet, um die Organisation möglichst schnell los zu werden. Den Leuten, die 5 bis 10 Jahre im Geschäft tätig waren, wurde gesagt, sie seien entlassen, obwohl sie noch nie mal bei Beendigung der Mälzerei ausgestellt worden waren. Jüngere Arbeiter, die noch rechtzeitig aus dem Verbandsausgetreten waren, blieben dort. Die Entlassenen trugen den Braumeister, warum sie entlassen würden, da doch in allen vergangenen Jahren die zuletzt eingestellten ausgestellt worden. Er gab ihnen zur Antwort: Ihr wißt es schon, wir brauchen keine Organisation, die Sache kommt von oben herunter, ich muß auch entlassen. Ein Versuch, diese ungerechte Entlassung rückgängig zu machen, war erfolglos. Deshalb schlossen sich die modernen und die christlichen Arbeiter zum gemeinsamen Vorgehen zusammen, und an den Arbeitern und dem Einwohnerausschuß Regensburgs liegt es nun, gegen das gewalttätige Vorgehen der Brauerei, das wenig an Ehrlichkeit erinnert, zu protestieren. Das Referat, oftmals durch stürmische Beifallsbekundungen unterbrochen, fand am Schluß lebhafteste Zustimmung.

Vor dem Referat gab Chefredakteur Feld vom Regensburger Anzeiger die Erklärung ab, daß ihn Sonnabend nachmittag der Bischof von Senefrey habe rufen lassen und daß ihn dieser ermächtigt habe, zu erklären, daß es dem Bischof nicht bekannt sei, daß Arbeiter wegen Gebrauch des Koalitionsrechtes entlassen seien, daß er bedauern würde, wenn wegen Inanspruchnahme desselben seitens der bischöflichen Brauerei Arbeiterentlassungen erfolgt seien, und daß er ein Freund des Koalitionsrechtes sei. In der Diskussion erklärte Herr Feld, daß er, wenn die Tatsachen, die Referent geschildert, wahr seien, das Vorgehen der Bischofshofer Brauerei aufs entschiedenste mißbilligen müsse. Wenn Fehler gemacht worden seien, so dürfe man sie nicht der Administration in die Schuhe schieben. Die Arbeiter hätten dieser gegen, sich mit dem Bischof und Generalvikar ins Benehmen zu setzen. Der Braumeister und Adjunkt haben übrigens eine Erklärung unterzeichnet, nach der sie keinem Arbeiter das Koalitionsrecht verweigert hätten. Referent behauptete die Richtigkeit auf das Christentum, die der Referent in seiner Rede gemacht habe. Die Bischofshofer Brauerei sei kein kapitalistisches Unternehmen, denn der Gewinn werde zur Unterstützung armer Kinder und Jünglinge verwendet. Wenn Referent Schrems gleich an die obersten Stellen gegangen wäre, würde es besser gewesen sein. Die Mälzer sind nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zur Organisation entlassen worden, sondern deshalb, weil die Gerste teurer geworden ist und deshalb das Mälzen früher beendet worden ist. Die Arbeiter sind nicht dauernd entlassen, sondern werden mit Anfang Juni wieder eingestellt.

Disziplinardirektor Döschl bemerkt, daß Redakteur Feld von dem eigentlichen Thema abzulassen versucht habe. Der springende Punkt sei, daß die Bischofshofer Brauerei auf die Eingabe hätte antworten müssen. Er schlägt den Burgauer widerlegt schlagend die Ausführungen des Redakteurs Feld. Wenn den Leitern der Bischofshofer Brauerei

wirklich so am Wohle ihrer Arbeiter gelegen gewesen wäre, so hätte man sich früher der Arbeiter annehmen müssen und gar nicht erst warten sollen, bis die Arbeiter selbst kommen. Den modernen Organisierten Bleib es vorbehalten, für die auf das Pfister Gesetzen einzutreten.

Preis ist der Meinung, daß Redakteur Feld als Beschwichtigungshofrat abgeordnet worden sei. Durch Gebet und Fasten werde man heutzutage nicht mehr satt. Wenn die hochwürdigen Herren aus ihrem Herrenstandpunkt beharrten, trete man in den Boykott ein.

Chrensbörger ist der Meinung, daß die Bischofshofer Brauerei, ehe sie ihren Gewinn zu wohlthätigen Zwecken verwendet, erst ihre Arbeiter richtig bezahlen soll. Wenn auch in dieser Angelegenheit der Braumeister und der Adjunkt die größte Schuld tragen, so können doch die oberen Stellen nicht von jeder Schuld freigesprochen werden. Von Christlichkeit ist in dem Vorgehen dieser von Geistlichen geleiteten Brauerei gegen die organisierten Arbeiter, wenn sie Wünsche äußern, ihre Lage zu verbessern, nichts zu spüren. Den Sozialdemokraten werfe man vor, daß sie die Religion aus dem Herzen des Volkes reißen, doch das Gegenteil sei der Fall; bei dem Vorgehen der Leitung der Bischofshofer Brauerei könne man nicht mehr an Religion glauben; dann ist alles Komödie, nur leerer Schein, was uns vorgebracht wird. (Stürmischer Beifall.)

Kohrer (Christliche Gewerkschaft) erklärte sich mit den Ausführungen des Referenten voll und ganz einverstanden. Die Fehler in der Brauerei seien von untergeordneten Organen gemacht worden.

Schiedelstaus Geld beantragt, aus der vorgeschlagenen Resolution das Wort „Direktorium“ zu streichen, sonst könne er nicht dafür stimmen. Im übrigen wendet er sich unter großer Unruhe gegen die Ausführungen der Vordredner.

Nach weiteren Ausführungen Burgauer und des Vordredners der christlichen Gewerkschaften, Maßbauer, erhält das Schlußwort der

Referent Schrems, der die Ausführungen des Chefredakteurs Feld graufam gepöflicht. Die Erklärung des Braumeisters und des Adjunkts, die Herr Feld mitgebracht hat, wonach diese das Koalitionsrecht anerkennen, erklärte er für große Unwahrheit; dieser Erklärung stehen nackte Tatsachen entgegen. Zu dem Vorwurf, daß er nicht nach „oben“ gegangen sei, habe er zu bemerken, daß er an den Bischof geschrieben und den Brief eingeschrieben geschickt habe. Wenn nun der Bischof erklären läßt, daß er von der ganzen Sache nichts wisse, so müsse der Brief unterzogen sein, entweder im Generalvikariat oder im Sekretariat. Der Administrator habe ihm erklärt, daß er die gesamten Christliche über die Angelegenheit dem Generalvikar Dr. Leitner übergeben habe. Wie komme denn die oberste Leitung der Brauerei dazu, zu behaupten, von der ganzen Sache nichts zu wissen? Ein hiesiger katholischer Geistlicher habe ihm, dem Referenten, erklärt, daß der Braumeister und der Adjunkt Schlingens des Generalvikars sind; das erklärte verschiebendes. Wenn dann behauptet wird, daß die Mälzer entlassen wurden, weil infolge der teuren Gerstenerpreise die Arbeitszeit abgekürzt werden mußte, so stehe dem entgegen, daß von der Brauerei 6000 Zentner Gerste in Lohnmälzerei gegeben wurden und noch 2000 Zentner in der Mälzerei liegen. Referent findet es zum Schluß eigenartig, daß Redakteur Feld Führer der christlichen Gewerkschaften zu einer Besprechung eingeladen, während man ihn, den Leiter der Bewegung, nicht einmal einen Antwort gewürdigt habe. (Stürmischer Beifall.)

Redakteur Feld „zur Berichtigung“ wird mit großer Unruhe empfangen. Als er erklärt, beim Bischof nicht als Vertreter der christlichen Gewerkschaften gemeint zu sein, weil der Bischof vielleicht garnicht wisse, daß er der Führer der christlichen Arbeiter ist, wurde die Unruhe größer und wurden Rufe laut: Das ist schon der höchste Schwundel! Unter großem Jubel nahm die Versammlung, die gut zu einem Drittel von christlichen Arbeitern besucht war, mit allen gegenwärtigen Stimmen folgende Resolution an:

Die am 14. Mai 1905 tagende große öffentliche Volksversammlung der Einwohnerstadt von Regensburg und Umgebung nimmt die Ausführungen des Referenten, Gauleiter D. Schrems über die Bischofshofer Brauerei zur Kenntnis. Sie bedauert auf das Lebhafteste die Handlungsweise des Adjunkts Katofer, des Braumeisters Berger, sowie des ganzen Direktoriums der bischöflichen Brauerei, die sie den sich so ruhig verhaltenden Arbeitern wegen ihres eingereichten Gesuchs gegenüber zeigte, ein Verhalten, das bis jetzt in Regensburg zu den Seltenheiten gehört. Ferner bedauert die Versammlung die Ursache dieser Gewaltmaßregelung, wodurch große Enttäuschung bei der ganzen Regensburger Einwohnerschaft entstanden ist, wegen des starren Festhaltens der bischöflichen Brauerei an ihrem Standpunkt. Die Versammlung hofft, daß die Herren den Frieden in ihrem Gewerbe wünschen und ein anderes Entgegenkommen zeigen werden, die ungerechte Entlassung zurücknehmen und daß der Abschluß auf Grund des von den Arbeitern eingereichten Gesuchs in kürzester Zeit erfolgen wird.

Die Stellung der bischöflichen Brauerei in der Produktion des Bieres schafft Verpflichtungen auch in sozialpolitischer Hinsicht. Die Bischofshofer Brauerei wird, so hofft die Versammlung, sich nicht in den Schatten stellen lassen gegenüber anderen Brauereien, in bezug auf die Koalitionsfreiheit. Diese Erwägung läßt die Versammlung trotz aller unersichtlichen Erfahrungen darauf rechnen, daß die beabsichtigten Wünsche der Arbeiter der Bischofshofer Brauerei und die Wiedereinstellung der so ungerecht entlassenen Arbeiter baldigst durch Entgegenkommen der bischöflichen Brauerei-Verwaltung in Erfüllung gehen werde.

Sollte von der genannten Brauerei kein Entgegenkommen gezeigt werden, so verpflichtet sich die Versammlung, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die ausgesperrten Arbeiter zu unterstützen und so lange kein Bier mehr von dieser Brauerei zu trinken, bis die ungerecht entlassenen Arbeiter wieder Aufnahme gefunden haben. Die Versammlung bezieht, diese Resolution an die bischöfliche Administration gelangen zu lassen, und dieselbe in der Presse zu veröffentlichen. Die Versammlung erwartet ferner von der bischöflichen Brauereileitung, daß bald das ungebührliche Gebahren des Herrn Adjunkts Katofer, sowie des Herrn Braumeisters Berger gebrochen wird.

Carifvertrag für Hann a. M.

Zwischen 1. dem Verband der Brauereien von Frankfurt a. M. und Umgebung, namens folgender Brauereien: a) Hofbrauhaus Hannau, vorm. G. H. Nicolay Alt.-Gew.; b) Hof-Bierbrauerei Hannau Alt.-Gew. einerseits, 2. nachstehenden Korporationen, nämlich a) dem Gewerkschaftsrat Hannau; b) dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, Zweigverein Hannau andererseits, wurde heute folgender Tarifvertrag abgeschlossen, der für alle von den kontrahierenden Brauereien beschäftigten Arbeiterkategorien, welche in dem Tarif benannt sind, Geltung erhält, so lange dieser Vertrag in Geltung bleibt und nicht durch

Ablauf der Zeit oder ordnungsmäßige Kündigung von einer der genannten Parteien gekündigt ist.

A. Arbeitszeit an Werktagen.

§ 1. Die Arbeitszeit dauert an Werktagen im allgemeinen 10 Stunden, welche während einer Schichtdauer von höchstens 13 Stunden zu leisten ist. — Anfang und Ende der Schichtdauer sowie der Pausen bestimmt die Arbeitsordnung.

2. Für die Bierhefer, Mälzer, Darrere, Maschinisten und Heizer sind bei ununterbrochenem Betrieb Tag- und Nacht-Schichten eingeführt, welche einschließlich stets vorkommender Ruhepausen 12 Stunden nicht überschreiten sollen. Die Art des Schichtwechsels wird jeweils durch besondere Anordnung geregelt. Die Arbeitszeit beträgt pro Woche 60 Arbeitsstunden, gleich 72 Schichtstunden. Für die bei Schichtwechsel vorkommende 7. Nacht werden, sofern die volle Nacht (12 Stunden) gearbeitet wird, 8 Mk. bezahlt; ist dies nicht der Fall, so wird entsprechend weniger vergütet.

3. Für Jahrburschen erstreckt sich der Dienst gewöhnlich auf 12 Arbeitsstunden, mit der Maßgabe jedoch, daß für Landstourne von längerer Dauer die im § 8 festgesetzten Tourengelber gewährt werden.

4. Junge Leute unter 16 Jahren dürfen mit der täglichen Arbeitszeit einschließlich etwaiger Nebenstunden, welche unumgänglich nötig sind, nie länger als 12 Stunden und nicht in der Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 1/2 Uhr beschäftigt werden.

B. Sonntagsarbeit.

§ 2. 1. Die Verbandsbrauereien werden bestrebt sein, die Sonntagsarbeit, soweit es der Betrieb zuläßt, einzuschränken und jedenfalls auf strenge Wahrung der gesetzlichen und ortstatutarischen Vorschriften bedacht sein.

2. Jede Arbeit an Sonn- und Feiertagen, die länger als drei Stunden dauert, wird als Überarbeit betrachtet und bezahlt. Ausgenommen hiervon sind Jahrburschen, Flaschenbierfahrer und Eisfahrer, sowie alle Leute, die im Schichtwechsel arbeiten; Vorderburschen erhalten für Kontrolldienst an Sonntagen keine Vergütung.

3. Außerdem wird den sämtlichen Arbeitern mit Ausnahme der Jahrburschen, Flaschenbierfahrer und Eisfahrer sowie aller Leute, die im Schichtwechsel arbeiten (s. Ziffer 2), jeweils der zweite Sonntag ganz frei gegeben. Den Jahrburschen soll jeweils der dritte Sonntag ganz frei gegeben werden; dabei ist Voraussetzung, daß die diensthabenden Jahrburschen ihre Kollegen in den Arbeiten vertreten, z. B. bei achtigen Jahrburschen jeden Sonntag sechs frei, so daß zwölf zur Verfügung der Brauerei stehen, welche die Arbeiten der sechs mit zu versehen haben.

4. Als Sonntagsarbeit gilt Arbeit während der Zeit von Sonnabend nacht 12 Uhr bis Sonntag nacht 12 Uhr.

5. Die Verbandsbrauereien erklären sich bereit, im dritten Jahre in erneute Verhandlungen einzutreten wegen Einführung weiterer Sonntagsruhe.

C. Ueberarbeit.

§ 3. 1. Sämtliche Arbeiter sind, falls der Betrieb es erfordert, auf Anordnung ihrer Vorgesetzten verpflichtet, auch längere Zeit zu arbeiten bzw. auch andere durch den Betrieb bedingte Arbeiten zu verrichten, als für welche sie angenommen sind. Scharfvermerksfalls kann auch für einzelne Arbeiter sowie für ganze Gruppen Maßstab und Schichtdauer der früheren oder späteren Beginn bestimmt werden.

2. Soweit durch Überarbeit ein Arbeiter länger arbeitet, als seine durch Ziffer A und B bestimmte Arbeitszeit beträgt, hat er Anspruch auf Bezahlung der Überstunden nach Maßgabe der Grundätze unter Ziffer D, besonders § 7.

3. Das Abschlafen der Überstunden ist untersagt.

D. Arbeitslöhne.

§ 4. Höhe der Löhne. Die nachstehenden Festsetzungen gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages.

1. Brauer, Mälzer und Küfer.	
Anfangslohn pro Woche	25.— Mk.
nach 1jähriger Tätigkeit	25,50 "
" 2 "	26.— "
" 3 "	26,50 "
" 4 "	27.— "
" 5 "	28.— "
2. Jahrburschen, Maschinisten und gelernte Heizer.	
Anfangslohn pro Woche	23.— Mk.
nach 1jähriger Tätigkeit	23,50 "
" 2 "	24.— "
" 3 "	24,50 "
" 4 "	25.— "
" 5 "	26.— "
3. Tagelöhner und Flaschenkellerarbeiter über 18 Jahre.	
Anfangslohn pro Woche	18.— Mk.
nach 1jähriger Tätigkeit	18,50 "
" 2 "	19.— "
" 3 "	19,50 "
" 4 "	20.— "
" 5 "	21.— "
4. Tagelöhner, welche als Jahrburschen, Eis- oder Flaschenbierfahrer verwendet werden, erhalten für die Dauer dieser Verwendung bei vorstehenden Lohnhöhen — unter Wegfall der Bezahlung von Überstunden — einen Zuschlag von 1 Mark pro Woche.	
Es bleibt den Brauereien überlassen, bei Vertrauensposten in der Flaschenkeller einen höheren Lohnsatz zu vereinbaren, sowie auch ihren Flaschenbierfahrern für zurückgebrachte leere Flaschen Provision zu gewähren.	
5. Sonstige im Betriebe beschäftigte gelernte Handwerker.	
Anfangslohn pro Woche	16,50 Mk.
nach 1jähriger Tätigkeit	17.— "
" 2 "	17,50 "
" 3 "	18.— "

Die Wochenlöhne und Arbeitszeit derselben unterliegen in jedem Betriebe besonderen Vereinbarungen.

6. Vorderburschen. Vorderburschen im Sinne dieses Vertrages sind der Obermälzer, Bierhefer, Eisfahrer, Kellermeister und Wächmeister. — Diese erhalten vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an zu ihrer jetzigen Lohnung einen Zuschlag von 1 Mark pro Woche, nach Ablauf eines jeden Jahres eine weitere Mark pro Woche und so fort jedes Jahr 1 Mark pro Woche bis zum Höchstlage von 31 Mark pro Woche.

§ 5. In allen Fällen, in welchen der Tagelohn zu Lohnzwecken zu berechnen ist, ist der Wochenlohn durch 60 oder 63 zu dividieren, je nachdem der Betreffende Sonntagsarbeit zu leisten hat. (Ueber die Berechnung in Krankheitsfällen siehe § 19.)

§ 6. Uebergangsbestimmungen. Bestehen in einem Betriebe in bezug auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits bessere Bedingungen, so bleiben dieselben bestehen, bzw. es darf das Gesamteinkommen nicht erniedrigt und auch nicht erhöht werden. Diese Vorschrift findet auch auf die in Schichtwechsel stehenden Arbeiter Anwendung. Brauer, Mälzer und Küfer, welche mindestens ein Jahr in demselben Betriebe tätig sind, erhalten, sofern sie nur 25 Mark

Lohn haben, am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages eine Aufbesserung von 1 Mark, soweit sie bereits mehr als 25 Mark haben, eine solche von 50 Pf. und steigen schließlich um 50 Pf. pro Woche und Jahr vom 1. Mai 1906 ab bis zum Höchstbetrage von 28 Mark. Das gleiche gilt analog für Fuhrburischen, Maschinisten und gelernte Geizer, welche nur 23 Mark haben; dieselben steigen in der angegebenen Weise bis zum Höchstbetrage von 26 Mark.

§ 7. Vergütung der Ueberstunden.
Ueberstunden, welche nach Maßgabe § 3 gemacht werden, werden bei Brauereien, Mälzereien, Kellereien, Maschinenisten und Fuhran an Werktagen mit 50 Pf., an Sonntagen mit 60 Pf., bei Leeres-
Tönnern und Flaschenkellerarbeitern an Werktagen mit 40 Pf., an Sonntagen mit 50 Pf. vergütet. An Fuhrburischen, Siss-
fabriker und Flaschenbierausfahrer werden keine Ueberstunden bezahlt.

§ 8. Tourengehälter.
Für solche Touren, die vermöge der Entfernung und der Zahl der Stunden Anforderungen stellen, daß der betr. Fuhrburische sein Mittagessen auswärts einnehmen muß, werden Ueberstunden Tourengehälter bezahlt:

Altenmühlau-Großenhaußen 1., Bilsdeshelm 1., Erbstadt-
König 1., Frankfurt 1., Gießenheim 1., Stadthausen
1., Gießenheim 1., Jügesheim 1., Kiliansstädten 1.,
Langenselbold 1., Marthel 1., Mittelgründau-Weiten-
born 1., Neuenhafflau-Neerholz 1., Offenbach 1.,
Ostheim-Höchst 1., Somborn-Neuses 1., Stockheim 1.,
Winden 1.,

und bei Festlichkeiten, an Sonn- und Feiertagen, an Fuhr-
burischen (die in solchen Fällen alle beschäftigt werden dürfen)
und Papier je nach den gestellten Anforderungen 2 bis 3,50
Mark vergütet.

§ 9. Begriff Fuhrburischen.
Als Fuhrburischen im Sinne der Bestimmungen §§ 7, 4
und 8 gelten nur solche Fuhrer, welche während der Dauer von
mindestens 1 Jahr in einem unserer Betriebe ohne Anstände
ununterbrochen gefahren haben.

§ 10. Hausstrunk und Identifizierung für
nicht genossenen Hausstrunk.
Der bisher übliche Hausstrunk ist derart abgelöst, daß er-
halten:

Brauer, Mälzer und Mäler pro Wochentag 6 Liter
Bier = 0,90 Mk.
Maschinisten und Geizer sowie Schlosser pro Wochens-
tag 5 Liter Bier = 0,75 „
Fuhrburischen, Handwerker und Tagelöhner pro
Wochentag 4 Liter Bier = 0,60 „

Vergütlich des Sonntags zu beanspruchenden Quantum
siehe § 14.

§ 11. Feststellung des nicht genossenen Haus-
trunkes.
Die nicht für Bier verwendeten Marken sind am Abend
oder am folgenden Tage und wenn dieser ein Sonntag oder
Feiertag ist, am darauffolgenden Tage an der hierzu be-
stimmten Stelle, unter Wahrung der von der Betriebsleitung
angeordneten Kontrollmaßnahmen und zwar während der Früh-
stückszeit, spätestens aber bis abends 6 1/2 Uhr abzugeben. —
Sonntags um 5 1/2 Uhr.

Marken, welche bis zu diesem Zeitpunkt
nicht abgeliefert sind, können zur Verrechnung
nicht mehr einbezogen werden und fällt die
Vergütung dafür aus.

In Krankheitsfällen müssen die am Vortage der Erkrankung
erhaltenen Marken durch eine dritte Person, gleichfalls wie oben
angegeben, abgeliefert werden.

§ 12. Auszahlung des Betrages.
Die Auszahlung der erparten Biermarken erfolgt mit dem
Lohne jeden Freitag. Die Verrechnung für den nicht ge-
nossenen Hausstrunk umfaßt die Zeit von Mittwoch früh bis
Dienstag abend.

§ 13. Bierabgabe.
Ueber Art, Zeit und Ort der Bierabgabe behält sich die
Betriebsleitung nähere Bestimmungen vor, ebenso darüber, ob
der Hausstrunk ausschließlich in der Brauerei genossen, oder
auch teilweise mit nach Hause genommen werden darf; — auch
bleibt es ihr überlassen, helles oder dunkles Bier zum Aus-
schlag zu bringen.

§ 14. Hausstrunk an Sonn- und Feiertagen.
Die an Sonn- und Feiertagen nicht arbeitenden An-
gestellten haben keinen Anspruch auf Bier. Wer an solchen
Tagen weniger als 6 Stunden in der Brauerei beschäftigt ist,
erhält die Hälfte der ihm Werktags zustehenden Anzahl Bier-
marken; wer länger im Geschäft zu tun hat, die volle Anzahl.

§ 15. Unrechtmäßige Aneignung von Bier.
Jeder Arbeiter hat sein Bier nur von der dazu bestimmten
Stelle, gegen sofortige Abgabe der Biermarken, zu entnehmen.
Es ist jedem Angestellten streng verboten, auf Grund der
gewöhnlichen Marken, welche nur für vorübergehend auf der
Brauerei sich aufhaltende Personen bestimmt sind, Bier zu
entnehmen, wie denn auch eine Vergütung für diese Marken
nicht erfolgt.

Der Verkauf von Marken ist verboten.
Arbeitern, die sich unrechtmäßigerweise Bier aneignen oder
die für die Bierabgabe aufgestellten Automaten mißbräuchlich
benutzen oder beschädigen, kann das Recht auf Markenentziehung
für nicht genossenen Hausstrunk auf längere Zeit entzogen wer-
den, oder sie haben sofortige Entlassung zu gewärtigen.
Etwasige Änderungen der §§ 10 und 11 bleiben vor-
behalten.

§ 16. F. Lohnzahlung.
Jeder Arbeiter erhält seinen Lohn für die abgelaufene
Woche jeweils Freitag abend zwischen 5 und 7 Uhr. Fällt der
Freitag auf einen Feiertag, so erfolgt die Lohnauszahlung am
vorausgehenden Donnerstagsabend.
Die Arbeitswoche beginnt Freitag morgen und endet
Donnerstag abend.

§ 17. Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht:
1. Die gesetzlichen Beiträge zur Krankenkasse;
2. Die gesetzlichen Beiträge zur Alters- und Invaliden-
versicherung;
3. Die mit Arrest belegten Beträge (Steuern, Alimonte etc.);
4. Das Wohnungsgeld und Kantinengeld;
5. Etwa für nicht abgelieferte Inventarstücke, und zwar für
ein Handtuch 50 Pf., für eine Arbeitskontrollmarke 30 Pf., für
jede Biermarke 10 Pf.

§ 18. Es ist Sache jedes Arbeiters, sofort bei Lohnzahlung
sich zu überzeugen, daß er den berechneten Lohnbetrag richtig
erhalten hat. Einsprüche gegen die Richtigkeit des berechneten
Lohnes müssen, Krankheitsfälle ausgenommen, sofort bei der
Auszahlung erhoben werden. Spätere Ansprüche werden nicht
berücksichtigt.

F. Vergütung bei Krankheit und in den Fällen des § 616
des B. G. B.
§ 19. 1. In Krankheitsfällen wird bei einer Dauer bis zu
drei Tagen eine Vergütung überhaupt nicht gewährt. Bei
längerer Dauer wird die Differenz zwischen dem Lohn und den
Leistungen der Krankenkasse abzüglich 50 Pf. pro Werktag und
zwar höchstens bis zu 24 Werktagen gewährt. Sonntage
werden nicht in Anrechnung gebracht. Auch in diesem Falle
wird für die ersten drei Tage eine Vergütung nicht gewährt.

Krankengelder, welche nicht aus der gesetzlichen Kranken-
versicherung herrühren, werden nicht am Lohn in Abzug
gebracht.
In Krankheitsfällen wird der Tagelohn in der Weise be-
rechnet, daß der Wochenlohn durch 6 dividiert wird.

Beispiel:
Die Berechnung stellt sich hiernach im Hinblick auf § 6
bei allen Arbeitern wie folgt:
Krankheitsdauer 27 Werktage; hiervon gehen ab:
die 2 ersten Tage

bleiben 24 Tage
Lohn für 6 Tage gleich 25.— Mk., also pro Tag gleich 4,17 Mk.
Lohn für 24 Tage à 4,17 Mk. = 100,08 Mk.
Krankengeld für 24 Tage à 2,70 Mk. = 64,80 „
bleibt 35,28 Mk.
ab Differenz 24 Tage à 50 Pf. = 12.— „
folglich gelangen zur Auszahlung 23,28 Mk.

2. Bei Einberufungen zu militärischen Übungen erhält
jeder Arbeiter eine Vergütung von 1 Mark für den Tag, aus-
genommen jedoch nicht über 30 Mk.

3. Im übrigen wird dagegen für solche Zeiten, in denen ein
Arbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grund an der
Arbeit verhindert ist, nur bei genügender Entschuldigung und
sofern die Verhinderung nicht länger als drei Stunden dauert,
eine Vergütung gewährt.

G. Streitigkeiten und Arbeiterauschuss.
§ 20. 1. Jede Brauerei läßt für ihren Betrieb von den
volljährigen Arbeitern (über 21 Jahre), aus deren Mitte in
unmittelbarer und geheimer Wahl einen Arbeiterauschuss
wählen. Ein Drittel der durch die Brauerei zu bestimmenden
Gesamtzahl der Mitglieder delegiert der Arbeitgeber.

Diesem Arbeiterauschuss können alle Beschwerden, die vor-
her nicht durch direkte Verhandlungen mit dem Arbeitgeber
resp. dessen Vertreter erledigt wurden, unterbreitet werden;
ihm werden zugewiesen: Beschwerden sowohl von Arbeitern
als von Brauereileitern über solche:

2. Glaubt ein Arbeitnehmer Grund zu irgend einer Be-
schwerde aus diesem Vertrag zu haben, oder unzureichender-
weise entlassen zu sein, so soll er diesbezüglich beim Brau-
meister oder dessen Stellvertreter seiner Brauerei vorstellig
werden.

Andere Personen, als solche der eigenen Brauerei, braucht
kein Betriebsleiter zur Entgegennahme von Beschwerden zu
empfangen.

3. Erklärt eine Brauerei, den ihr durch Arbeitnehmer ihres
Betriebes vorgebrachten Wünschen oder Beschwerden keine
Folge geben zu können, so soll die Angelegenheit zunächst dem
Verband der Brauereien von Frankfurt a. M. und Umgebung
zu Händen von dessen Syndikus unterbreitet werden; diese
Unterbreitung kann auch durch solche Personen, die nicht
im Betriebe der betreffenden Brauerei beschäftigt sind, er-
folgen.

4. Bevor die vorstehenden Mittel zur gütlichen Beilegung
einer Differenz vergeblich in Anwendung gebracht sind, sollen
durch die Arbeiter und die kontrahierenden Teile weder Be-
schwerden oder Besprechungen über Verhältnisse und Personen
in den Betrieben der Verbandsbrauerei in öffentlichen Ver-
sammlungen noch in der Presse behandelt werden. Ebenfalls
dieses Maßnahmen zur Schädigung der Brauerei, wie heim-
licher Boykott etc. verhängt werden.

H. Allgemeines.
§ 21. Den Brauereien steht das Recht zu, Arbeitnehmer
unter Zuchthaltung der in den Arbeitsordnungen festgesetzten
Bestimmungen zu entlassen.

Die Verbandsbrauereien verpflichten sich andererseits, ihre
Arbeiter nicht wegen der Zugehörigkeit zu irgend einer Organi-
sation oder wegen Ausrufung der kontrahierenden Korporationen
zu maßregeln, sofern die vertragsmäßigen Mittel zur Beilegung
von Streitigkeiten eingehalten werden.

2. Falls Arbeiter im Betrieb übrig sind, so kann der
Arbeitgeber eine zeitweilige ArbeitsEinstellung bis zu 14 Tagen
jederzeit anordnen, ohne Weiterzahlung des Lohnes, jedoch soll
der Beurlaubte bei Eintritt wieder seinen früheren Posten be-
kommen. Bei Stillstellen der Mälzerei findet eine allgemeine
Entlassung nicht statt.

J. Vertragsdauer.
§ 22. Gegenwärtiger Vertrag gilt für die Zeit von fünf
Jahren vom Tage des Inkrafttretens, d. i. 1. Mai 1905, und
soll derselbe jeweils auf ein weiteres Jahr verlängert gelten,
wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens
3 Monate vor Ablauf jener Zeit gekündigt wird.

Wird von einem der kontrahierenden Teile dieser Ver-
trag ordnungsmäßig gekündigt, so bleibt derselbe doch so
lange in Kraft, bis eine neue Vereinbarung zustande ge-
kommen ist.

Der definitive Abschluß dieses Vertrages bleibt dem Ver-
bande der Brauereien von Frankfurt a. M. und Umgebung
vorbehalten.
Hanau a. M., den 5. Mai 1905.

Sofbrauhaus Hanau, vorm. S. Ph. Nicolay, Aktiengesellschaft.
gez. Jean Nicolay.
Sofbierbrauerei Hanau, Aktiengesellschaft.
gez. S. Stengel.
Für das Gewerkschaftskartell.
gez. A. Salomon.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter
(Zweigericht Hanau).
gez. Josef Döbler.

Bewegungen im Berufe.

† Frankfurt a. M. Mit der Apfelweinkellerei Gebr.
Freheisen wurde seitens des Zentralverbandes deutscher
Brauereiarbeiter folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Anfangslohn für die Woche ist 20 Mk., steigend
alle 2 Jahre um 1 Mk. bis zu 24 Mk. Alle Arbeiter, welche
den Anfangslohn jetzt schon haben, erhalten, soweit ihr jetziger
Lohn den Maximallohn von 24 Mk. nicht übersteigt, eine Auf-
besserung von 1 Mk.
2. Die Arbeitszeit ist im Durchschnitt 10 Stunden.
Im Winter 18 Wochen von 7—7 Uhr mit einer Frühstückspause
von 1/2 Stunde, einer Mittagspause von 1/2 Stunde und einer
Besperpause von 1/2 Stunde. Im Sommer von 6—6 Uhr mit
den üblichen Pausen. Montags beginnt im Sommer die
Arbeitszeit um 1/7 Uhr. Sonntags abends Winter und Sommer
Schluß um 6 Uhr ohne Besperpause.

3. Ueberstunden werden dem Lohn entsprechend mit
40—45 Pf., und Sonntagsarbeit mit 45—50 Pf.
bezahlt.
4. Hausstrunk wie bisher.
5. Sobald Umbau oder Neubau vorgenommen wird,
werden geeignete Trocken- und Aufenthaltsräume geschaffen.
Zeit für den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, ihre Sachen
zu trocknen.

6. In Krankheitsfällen wird auf die Dauer von 4 Wochen,
mit Ausnahme der ersten drei Tage, ein Zuschuß von 50 Pf.
zum Krankengeld gewährt. Bei militärischen Übungen erhält
jeder Arbeiter eine Vergütung von 50 Pf. für den Tag.
7. Die im Betriebe beschäftigten Arbeiter bestimmen als
Arbeiterauschuss zwei Leute, welche zusammen die Wünsche
ihrer Kollegen der Betriebsleitung unterbreiten.
Frankfurt, den 25. April 1905.

† Gießh. Eine Eingabe unsererseits an die Brauereien
und Niederlagen bezügl. Abschaffung der Bier- und
Eislieferungen an Sonn- und Feiertagen haben
die Brauereien (stattgegeben und soll durch Zirkular an die Ab-
nehmer, sowie Anschlag in den Brauereien bekannt gegeben
werden, daß die Eis- sowie diejenigen Bierlieferungen Sonn-
tag, soweit es sich nicht um solche zu Festlichkeiten im Freien
bei großer Hitze handelt, ab 1. Juni in Wegfall kom-
men. Dadurch wird nicht nur für die Bierfahrer, sondern
auch für die im Betriebe Beschäftigten die Sonntagsruhe er-
weitert. Obwohl, wie Kollege Badert in der gut besuchten
Versammlung vom 16. Mai in seinem Bericht über den bestgl.
dieser Frage mit den Brauereien gestopften schriftlichen Ver-
kehr bemerkte, die Brauereien in ihrem Schreiben u. a. ihre —
seit Jahren — warme Sympathie für unsere Idee bekundeten,
so wäre ohne unser Vorgehen an eine Einstellung des Eis- und
Bierausfahrens an Sonntagen noch lange nicht gedacht worden.
In der Diskussion wurden des Weiteren noch die seitens des
Personals an die Aktiven Brauerei gerichteten Wünsche
auf Verkürzung der Arbeitszeit, 10—15prozentige Lohn-
erhöhung, Bezahlung der Dujour, Vergütungen bei Krankheit
und militärischen Übungen erörtert. Diese Wünsche sind den
an anderen Orten durch den Brauereiarbeiter-Verband ge-
schaffenen Verhältnissen abgeleitet; die Kollegen von Gießh.
werden wohl ausnahmslos und ohne weiteres begreifen, daß
das entgegenkommende Verhalten der Direktion, die erfolgte
Verbesserung in der Aktiven Brauerei nur dem Be-
stehen der Zahlstelle des Verbandes zu danken
ist, genau wie die Lohnaufbesserung um 2 Mk. in der Brauerei
Bescherer unmittelbar nach der Gründung der
Zahlstelle. Öffentlich denken die in der Aktiven Brauerei
beschäftigten, bis jetzt zum Teil der Organisation noch fern-
stehenden Kollegen etwas selbständiger, wie diejenigen der
Brauerei Bescherer bis jetzt dachten, und treten alle samt
dem Verband als Mitglieder bei, um dann weitere Verbesse-
rungen, so vor allem einen Tarifabschluß mit der Or-
ganisation zustande zu bringen, der das Erzeugnisse bei weitem
sicherer stellt, als wenn mit einigen vertrauten Beauf-
tragten, die über kurz oder lang die Stellung wechseln können,
etwas vereinbart ist; ferner auch, um sich die Unterstützung des
Verbandes in Krankheitsfällen usw. zu sichern, da die Leistungen
der Krankenkasse unzureichend sind. Die Betriebsleitung legt
niemandem wegen Organisationszugehörigkeit etwas in den
Weg, und würde sich ja die organisierte Arbeiterschaft von
Gießh. einen Eingriff in das Koalitionsrecht auch nicht bieten
lassen. Nach einem Schlußwort des Referenten, der zum Bei-
tritt zur Organisation aufforderte, ließen sich 7 Kollegen aus-
sprechen. Öffentlich folgen bald noch mehr nach.

† Gemellagen. Zwischen der Gemellinger Aktiven-
Brauerei und dem Zentralverband deutscher Brauereiar-
beiter, Zahlstelle Bremen, wird unter heutigem
Datum folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

1. Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beträgt zehn
Stunden innerhalb einer geschlossenen Arbeitsperiode von
12 Stunden, inklusive 2 Stunden Pausen, und dauert von
morgens 6 bis abends 6 Uhr.

2. Löhne. Der Wochenlohn, zahlbar im Kontor am
Sonntagsabend während der Arbeitszeit, zu 6 Arbeitstagen ge-
rechnet, wobei jedoch für die in der Woche fallenden Feiertage
ein Lohnabzug nicht gemacht wird, beträgt:

- a) für Brauer Anfangslohn 26 Mk., nach 2 Jahren 28 Mk.,
- b) für Kellerarbeiter Anfangslohn 21 Mk., nach 2 Jahren 23 Mk.,
- c) für Küllsarbeiter Anfangslohn 20 Mk., nach 2 Jahren 22 Mk.,
- d) für Bierfahrer Anfangslohn 24 Mk., nach zwei Jahren 26 Mk.,
- e) für Handwerker Anfangslohn 23 Mk., nach zwei Jahren 25 Mk.,
- f) für Kesselheizer Anfangslohn 22 Mk., nach zwei Jahren 24 Mk.,
- g) für Mälzereiarbeiter Anfangslohn 21 Mk., nach zwei Jahren 23 Mk.,
- h) für Maschinisten Anfangslohn 27 Mk., nach zwei Jahren 29 Mk.

Bei den Maschinisten und auch bei den Kesselheizern bleibt
es hinsichtlich der Arbeitszeit, sowie Abschlagszeit bei der bis-
herigen Einrichtung. Dieselben arbeiten in Tag- und Nacht-
schichten bei jedesmaliger 8tägiger Ablösung.
Als Handwerker sind zu betrachten: Klempner, Maurer,
Tischler, Schmiede, Schlosser.

3. Ueberstunden. Ueberstunden werden für Brauer,
Handwerker und Arbeiter, mit Ausnahme der Bierfahrer und
Mälzereiarbeiter, Wochentags mit 50 Pf., Sonntags mit 60 Pf. ver-
gütet.

Die Sonntagsarbeit ist auf das unumgänglich Not-
wendige zu beschränken und wird als Sonntagsüberstunden
extra bezahlt.

Den Bierfahrern und Mälzereiarbeitern wird nur für Ueber-
stunden, welche vor 6 Uhr morgens fallen, Vergütung ge-
währt.

- 4. a) Dujour und auch Sonntagsdienst wird mit 3 Mk.
vergütet.
- b) Rundschaffsfahrer erhalten pro Woche und
Kopf je 2 Mk. Spesen.
- c) Bremer Tourfahrer erhalten pro Tour und
Kopf je 25 Pf. Spesen.
- d) Falke n. e. g. Fahrer erhalten pro Tour und Kopf
je 1 Mk. Spesen.
- e) Freibier wird an den Wochentagen in der getragenen
Weise verabfolgt.

5. Allgemeine Bestimmungen. Für die Zeit
der Beurlaubungen jeder Art wird der Lohn nicht bezahlt.
Der Lohnabzug findet in folgenden Fällen nicht statt:
a) Wenn Arbeiter für das Begräbnis eines Verwandten
oder Mitarbeiters beurlaubt werden.- b) Bei Beurlaubungen zu Kontrollversammlungen und
Musterungen, so lange das Fernbleiben der Arbeiter in
jedem der beiden Fälle a und b nicht länger als 3 Stunden
währt.

Bei dringlich nachgewiesener Krankheit wird auf die Dauer
von 14 Tagen, vom ersten Tage der Krankheit an gerechnet,
eine Vergütung von 1/2 des Lohnes gewährt.
Bei militärischen Übungen wird bis zu 14 Tagen pro
Tag für Verheiratete 2,50 Mk., für Unverheiratete 1,50 Mk.
bezahlt.

Als Vergütung erhalten die Arbeiter den Lohn, den sie im
Falle erfüllter Dienstleistung zu fordern haben würden.

6. a) Sämtliche Arbeiter wohnen außerhalb der Brauerei
und ist die übliche Wohnungsentzählung im Lohne ein-
begriffen.
b) Jeder Arbeiter muß abends 1/2 Stunde nach beendeter
Arbeit die Brauerei verlassen haben.

c) Für Wasch- und Umkleieräume sowie Waschvorrichtung
wird entsprechende Sorge getragen.

7. An der bestehenden Arbeitsordnung der Brauerei wird
durch diesen Vertrag nichts geändert, dieselbe wird vielmehr
durch Unterzeichnung dieses Vertrages anerkannt.
Den Anordnungen der Arbeitgeber oder deren Stellvertreter,
sowie den zur besonderen Aufsicht angeordneten Vorgesetzten der
einzelnen Geschäftsbteilungen hat ein jeder unweigerlich Folge
zu leisten und die ihm angewiesenen Arbeiten für den verein-
barten Lohn nach besten Kräften auszuführen. Etwasige Be-
schwerden seitens der Arbeitnehmer sind bei dem Betriebsleiter
anzubringen.

8. Eintretende Differenzen hat der in einem jeden Jahr
neu zu wählende und aus 8 Personen bestehende Arbeiter-
auschuss, welcher sich zusammensetzt aus 2 Brauereien, 1
Maschinisten, 1 Bierfahrer, 1 Handwerker und 2 Arbeitern,
dem Arbeitgeber vorzutragen und mit demselben zu regeln.

